

Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht

Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht

Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht	1
Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht	2
1. Überblick.....	3
2. Die Vollstreckungsorgane	3
3. Klauselarten	3
4. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen	4
5. Ablauf der Mobiliarvollstreckung §§ 804ff. ZPO	4
6. Ablauf der Forderungspfändung	5
7. Überblick über die Rechtsbehelfe im Klauselerteilungsverfahren.....	6
8. Überblick über die Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung	7
9. Die Zwangsversteigerung	9
10. Die Zwangsverwaltung.....	10

1. Überblick

Soll wegen einer Geldforderung vollstreckt werden, ist dies in das bewegliche (§§ 803ff. ZPO) oder in das unbewegliche Vermögen (§§ 864ff. ZPO) möglich. Soll in das bewegliche Vermögen vollstreckt werden, wird danach differenziert, ob eine Vollstreckung in körperliche Sachen, § 808ff. ZPO, oder in Forderungen, § 828ff. ZPO, erfolgen soll.

Im Bereich der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen stehen die Zwangshypothek (§§ 866ff. ZPO), die Zwangsversteigerung (§§ 864ff. ZPO, §§ 1ff. ZVG) sowie die Zwangsverwaltung (§§ 864ff. ZPO, §§ 146ff. ZVG) zur Verfügung.

Im Rahmen der Vollstreckung wegen eines Herausgabeanspruchs wird wiederum danach unterschieden, ob in eine bewegliche, § 883 ZPO oder in eine unbewegliche Sache, § 885 ZPO, vollstreckt werden soll.

Bei der Vollstreckung wegen einer Handlung erfolgt die Differenzierung danach, ob es sich um eine vertretbare (=von jedermann vornehmbare) Handlung (§ 887 ZPO) oder ob es sich um eine unvertretbare Handlung handelt (§ 888 ZPO).

Geht es um die Vollstreckung wegen der Abgabe einer Willenserklärung, richtet sich diese nach §§ 894 ZPO.

2. Die Vollstreckungsorgane

1. Der Gerichtsvollzieher ist zuständig für die Farnis- und Herausgabevollstreckung.
2. Das Vollstreckungsgericht für die Forderungsvollstreckung, die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.
Das Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, §§ 764 Abs. 1, 802 ZPO
3. Das Prozessgericht erster Instanz für die Handlungs- und Unterlassungsvollstreckung
4. Das Grundbuchamt für die Zwangshypothek

Die Eintragung der Zwangshypothek ist zum einen eine Vollstreckungsmaßnahme, zum anderen eine Maßnahme der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Daran wird die Doppelfunktion des Grundbuchamtes deutlich – Vollstreckungsorgan und Organ der Grundbuchführung.

3. Klauselarten

- § 724 Abs. 2 ZPO: einfache; zuständig ist der Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
- §§ 726ff. ZPO: qualifizierte; zuständig ist der Rechtspfleger (20 Nr. 12 RpfLG)
 - Titelergänzende, § 726 ZPO
 - Titelumschreibende, §§ 727, 728, 729 ZPO

4. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

- Vollstreckbarer Titel
 - Endurteil §§ 300, 301, 700ff. ZPO
 - Prozessvergleich § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO
 - Vollstreckbare notarielle Urkunde § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO
 - Vollstreckungsbescheid im Mahnverfahren § 794 Abs. 1 Nr. 4 ZPO
- Vollstreckungsklausel §§ 724, 725 ZPO
- Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung § 750 ZPO
- Keine Vollstreckungshindernisse
 - §§ 774ff. ZPO
 - Vollstreckungsverträge
 - 89 InsO

5. Ablauf der Mobiliarvollstreckung §§ 804ff. ZPO

1. Schritt: Pfändung der beweglichen Sache beim Schuldner (§ 808 ZPO) oder bei einem Dritten, wenn dieser einwilligt (§ 809 ZPO)
→ Dadurch kommt es zur sogenannten Verstrickung der Pfandsache; es entsteht ein Veräußerungsverbot nach §§ 135, 136 BGB, das strafrechtlich durch § 136 StGB geschützt wird
→ Es entsteht ein Pfändungspfandrecht nach § 804 ZPO
2. Schritt: Die Verwertung der Pfandsache erfolgt regelmäßig im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens.
 - Der Zuschlag des Gerichtsvollziehers führt zum Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Ersteigerer.
 - Dann erfolgt die Ablieferung der Sache beim Ersteher Zug um Zug gegen Zahlung des Preises (§ 817 ZPO). Es findet eine hoheitliche Übertragung des Eigentums statt.
 - Es folgt die Zahlung des Erlöses an den Gerichtsvollzieher; dieser tritt im Wege der dinglichen Surrogation an die Stelle der Pfandsache, § 1247 S. 2 BGB analog.
 - Abschließend wird der Erlös beim Gläubiger abgeliefert

Der Pfändungsakt

- Im Rahmen der Pfändung wird die Pfandsache durch den Gerichtsvollzieher in Besitz genommen und kenntlich gemacht.
 - Nach § 808 Abs. 1 ZPO begründet der Gerichtsvollzieher tatsächliche Sachherrschaft
 - Nach § 808 Abs. 2 ZPO belässt der Gerichtsvollzieher die Sache im Gewahrsam des Schuldners und macht die Pfändung beispielsweise durch ein Pfandsiegel kenntlich.
- Der Gerichtsvollzieher ist befugt:
 - Wohnungen und Behältnisse zu durchsuchen (§ 758 Abs. 1 ZPO)
 - Türen und Behältnisse öffnen zu lassen (§ 758 Abs. 2 ZPO)
 - Widerstand auch mittels Gewalt zu brechen (§ 758 Abs.3 ZPO)

- Die Durchsuchung einer Wohnung ist grundsätzlich nur auf Grund einer richterlichen Anordnung zulässig (§ 758a Abs. 1 ZPO)
- Bei der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen ist eine richterliche Erlaubnis dann erforderlich, sofern es sich um Vollstreckungshandlungen in Wohnungen handelt
- Um eine gepfändete Sache nochmals zu pfänden, bestehen zwei Möglichkeiten:
 - eine erneute selbstständige Pfändung nach §§ 808, 809 ZPO
 - eine Anschlusspfändung nach § 826 ZPO
- Verboten ist eine Überpfändung (§ 803 Abs. 1 S. 2 ZPO) sowie eine zwecklose Pfändung nach § 803 Abs. 2 ZPO

Die Rechtswirkungen der Pfändung

- Die Folgen der Verstrickung, die Folge jeder wirksamen Pfändung ist:
 - Entstehung eines öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses
 - Relatives Veräußerungsverbot §§ 135, 135 BGB
- Die Pfändungspfandrechtstheorien:
 - Öffentlich-rechtliche Theorie: Voraussetzung für die Entstehung eines Pfändungspfandrechts ist allein die Verstrickung. Mit dieser entsteht ein Pfändungspfandrecht. Dieses berechtigt zur weiteren Verwertung.
 - Die gemischt-privatrechtliche Theorie: Voraussetzung für die Entstehung eines Pfändungspfandrechts ist die Verstrickung. Die Pfändung muss unter Beachtung der wesentlichen Vollstreckungsvoraussetzungen ablaufen, die materiellen Voraussetzungen für die Entstehung eines Pfandrechts müssen vorliegen, die zu sichernde Forderung muß bestehen, die Pfandsache muß dem Schuldner gehören.

Das Pfändungspfandrecht hat privatrechtlichen Charakter; Grundlage der Verwertung ist die Verstrickung.

6. Ablauf der Forderungspfändung

1. Voraussetzung ist zunächst ein Pfändungsbeschluss des Vollstreckungsgerichts, der an den Drittschuldner und den Schuldner zugestellt wird.

Die Pfändung vollzieht sich entweder durch die körperliche Inbesitznahme der Pfandsache oder das äußerliche Kenntlichmachen durch ein Pfandsiegel.

→ Dies führt zu einer Verstrickung der Forderung (§ 829 Abs. 1 ZPO). Der Schuldner darf nicht mehr über die Forderung verfügen, der Drittschuldner nicht mehr an den Schuldner leisten.

→ Das Pfändungspfandrecht erfaßt auch Nebenrechte und akzessorische Sicherheiten, wie Bürgschaften, Hypotheken (§§ 1257, 1275, 401 BGB).
2. Gemäß § 840 ZPO ist eine Drittschuldnererklärung erforderlich.

3. Die Verwertung erfolgt in der Regel durch den sogenannten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss; die Forderung wird dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen und von ihm eingezogen.

7. Überblick über die Rechtsbehelfe im Klauselerteilungsverfahren

1. Die Klauselerinnerung nach § 732 ZPO
Ist statthaft bei allen Arten von Klauseln mit allen Arten von Einwendungen.
2. Klauselgegenklage nach § 768 ZPO
Ist in den Fällen statthaft, in denen eine qualifizierte Klausel zu erteilen ist.
3. Die Klauselklage nach § 731 ZPO
Ist eine Feststellungsklage, die darauf gerichtet ist, daß die Klausel zu erteilen ist.
Sie ist statthaft bei Nichterteilung einer qualifizierten Klausel.
4. Die befristete Erinnerung nach § 573 Abs. 1 ZPO
Statthaft bei Verweigerung der Klauselerteilung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.
5. Die sofortige Beschwerde nach §§ 567 Abs. 1 ZPO, § 11 Abs. 1 RpfVG
Statthaft bei Versagung der Klauselerteilung durch den Rechtspfleger.
6. Die Beschwerde nach § 54 BeurkG
Statthaft bei Verweigerung der Klauselerteilung durch den Notar.

Verteilungsverfahren

Widerspruchklage nach § 878 ZPO

1. Zuständig ist das Amtsgericht als Verteilungsgericht.
2. Rechtsschutzbedürfnis besteht, wenn Widerspruch erhoben und der Teilungsplan noch nicht ausgeführt wurde.

Begründet ist die Klage, wenn der Kläger ein besseres Recht an dem hinterlegten Betrag hat; entscheidend ist der Rang der Pfändungspfandrechte. Eine Korrektur erfolgt aus Gründen materieller Gerechtigkeit:

- Materiell-rechtliche Einwendungen gegen die Forderung des Beklagten werden nur berücksichtigt, wenn der Schuldner sie mit Beachtung des § 767 Abs. 2 ZPO geltend machen könnte.

- Wenn der Schuldner die Sache erst nach der Pfändung erwirbt, hängt die Beurteilung davon ab, welcher Theorie gefolgt wird.
Die gemischte Theorie geht davon aus, daß das Pfändungspfandrecht mit dem Eigentumserwerb nach § 185 BGB analog entsteht, wobei der Rang uneinheitlich beurteilt wird. Die öffentliche Theorie nimmt an, daß Pfändungspfandrechte im Zeitpunkt der Pfändungen entstehen und dadurch der Erstpänder Vorrang genießt.
- Soweit es um die Heilung formeller Mängel geht, z.B. nach § 751 Abs. 1 ZPO geht, kommen die Theorien wiederum zu unterschiedlichen Ergebnissen.
Die gemischte Theorie nimmt an, das Pfändungspfandrecht entsteht erst mit der Heilung ex nunc; die öffentliche geht davon aus, das Pfändungspfandrecht sei auflösend bedingt und entstehe daher ex tunc.

8. Überblick über die Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

1. Die Vollstreckungserinnerung

- Ist statthaft gegen Maßnahmen des Gerichtsvollziehers und des Vollstreckungsgerichts, soweit die Art und Weise der Vollstreckung gerügt wird.
- Bei Handlungen des Rechtspflegers, findet die Vollstreckungsgegenklage dann Anwendung, wenn nicht § 793 ZPO vorliegt.
- Erinnerungsbefugt ist, wer durch die Verletzung einer Verfahrensvorschrift beschwert ist.
- Der Vollstreckungsschuldner ist durch Verfahrensverstöße stets beschwert.
- Der Vollstreckungsgläubiger ist beschwert, wenn eine begehrte Vollstreckungsmaßnahme abgelehnt wird.
- Dritte, die durch eine Vollstreckungsmaßnahme betroffen sind, wenn die Verfahrensvorschrift gerügt wird, die auch dem Schutz des Dritten dient
- Das Rechtsschutzbedürfnis besteht vom Beginn bis zum Ende der Maßnahme
- Zuständig ist das Vollstreckungsgericht, §§ 766, 764, 802 ZPO
- Begründet ist die Vollstreckungsgegenklage, wenn die beanstandete Vollstreckungsmaßnahme rechtswidrig war und der Erinnerungsführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist.

2. Vollstreckungsgegenklage

- Mit dieser Klage können materielle Einwendungen gegen den titulierten Anspruch geltend gemacht werden.
- Zuständig ist bei Urteilen und Prozessvergleichen das Prozessgericht 1. Instanz, bei Vollstreckungsbescheiden nach § 794 Abs. 1 Nr. 4 ZPO das Gericht, das im Streitverfahren zuständig gewesen wäre, § 796 Abs. 3 ZPO,

bei vollstreckbaren Urkunden nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO ist grundsätzlich der allgemeine Gerichtsstand des Schuldners, § 797 Abs. 5 ZPO.

- Das Rechtsschutzbedürfnis besteht, sobald ein Vollstreckungstitel vorliegt und fehlt, wenn der Schuldner einen statthaften Rechtsbehelf eingelegt hat.
- Die Vollstreckungsgegenklage ist begründet, wenn der Vollstreckungsschuldner eine Einwendung gegen den Vollstreckungstitel hat, die nicht nach § 767 Abs. 3 oder 3 ZPO präkludiert ist.
 - Bei Urteilen und Vollstreckungsbescheiden sind nach § 767 Abs. 2 ZPO Einwendungen ausgeschlossen, die, wenn die Tatsachen, auf denen sie beruhen, schon im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung gegeben waren. Bei Vollstreckungsbescheiden tritt an die Stelle der mündlichen Verhandlung die Zustellung des Vollstreckungsbescheids, § 769 Abs. 2 ZPO. Auf Kenntnis oder Kennenmüssen kommt es nicht an. Eine Ausnahme zu § 767 Abs. 2 ZPO bildet, § 797 Abs. 4 ZPO für die Vollstreckungsgegenklage gegen notarielle Urkunden, für vollstreckbar erklärte Anwaltsvergleiche und gegen Prozessvergleiche.

3. Die Drittwiderspruchsklage

- Statthaft ist die Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO, wenn der Dritte ein sogenanntes Interventionsrecht geltend macht.
- Ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung erfolgte, §§ 771, 802 ZPO. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Streitwert, §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG. Prozessführungsbefugt ist in der Regel der Dritte.
- Das Rechtsschutzbedürfnis besteht vom Beginn bis zum Ende der Zwangsvollstreckung.
- Die Drittwiderspruchsklage ist begründet, wenn dem Dritten ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht und er die Vollstreckung auch nicht aus anderen Gründen dulden muß (AnfG).
 - Ein die Veräußerung hinderndes Recht kann sein:
 - Eigentum, auch Sicherungseigentum, Miteigentum
 - Anwartschaftsrechte
 - Beschränkt dingliche Rechte

4. Die Klage auf vorzugsweise Befriedigung

- Die Klage ist nach § 805 ZPO begründet, wenn eine Sache gepfändet wurde, an der dem Kläger ein Pfand- oder Verwertungsrecht zusteht, das einen besseren Rang als das Pfändungspfandrecht des beklagten Vollstreckungsgläubigers hat.

5. Die sofortige Beschwerde

- Die sofortige Beschwerde gemäß § 793 ZPO ist statthaft gegen Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts im Vollstreckungsverfahren, die ohne mündliche Verhandlung ergangen sind oder eine Interessenabwägung voraussetzen (Abgrenzung gegenüber § 766 ZPO).

Die Immobiliervollstreckung

Die Immobiliervollstreckung ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen des Schuldners.

Gegenstände

- Grundstücke, § 864 Abs. 1 ZPO einschließlich aller Bestandteile
- Grundstücksgleiche Rechte, § 864 Abs. 1 ZPO, z.B. Erbaurecht, Wohnungseigentum
- Miteigentumsanteile an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, § 864 Abs. 2 ZPO
- Gegenstände, auf die sich bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten die Hypothek erstreckt, § 865 Abs. 1 ZPO, §§ 1120ff. BGB

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen kann gemäß § 866 Abs. 1 ZPO erfolgen durch:

- Zwangsversteigerung
- Zwangsverwaltung
- durch Eintragung einer Sicherungshypothek (Zwangshypothek)

Voraussetzungen der Zwangshypothek

1. Antrag beim Grundbuchamt § 867 Abs. 1 ZPO, § 13 GBO
2. Bezeichnung des zu belastenden Grundstücks
3. Zuständig ist das Grundbuchamt, das durch den Rechtspfleger entscheidet § 867 Abs. 1 ZPO, § 3 Nr. 1 h RpfIG
4. Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt nur dann, wenn die Forderung bereits durch eine Hypothek an dem selben Grundstück gesichert ist

9. Die Zwangsversteigerung

Sie bezweckt die Befriedigung des Gläubigers durch Verwertung der Gegenstände, die der Immobiliervollstreckung unterliegen.

Sie erfolgt:

- Durch die Anordnung der Zwangsversteigerung erfolgt die Beschlagnahme des Grundstücks, §§ 15, 20 ZVG.
- Die Verwertung geschieht durch die Versteigerung nach §§ 35ff. ZVG.

Derjenige, der das Grundstück zugeschlagen bekommt, erlangt kraft Hoheitsakt Eigentum am Grundstück und an allen Gegenständen, auf die sich die Versteigerung erstreckt hat, § 90 ZVG.

Die Versteigerung erstreckt sich

- auf alle Gegenstände, deren Beschlagnahme noch wirksam ist, §§ 90, 55, 20 ZVG, § 1120 BGB
- der Gegenstand muss durch den Beschluss über die Anordnung der Zwangsversteigerung noch wirksam sein; die Beschlagnahme umfasst

nach § 20 ZVG auch die Gegenstände, auf die sich die Hypothek erstreckt, § 1120 BGB

- Die Beschlagnahme muss im Zeitpunkt der Versteigerung noch wirksam sein, es darf keine Enthftung eingetreten sein, §§ 1121, 1122 BGB
- auf alle Zubehörstücke, deren Freigabe nicht rechtzeitig bewirkt worden ist, §§ 90, 55, 37 Nr. 5 ZVG

Es erlöschen alle Rechte an dem Grundstück, die nach den Versteigerungsbedingungen nicht bestehen bleiben sollen, § 91 Abs. 1 ZVG

Nach dem sog. Surrogationsprinzip tritt an die Stelle des erloschenen Rechts das Recht am Versteigerungserlös, § 91 ZVG

10. Die Zwangsverwaltung

Während es im Rahmen der Zwangsversteigerung um den Zugriff auf die Substanz der Sache geht, sucht der Gläubiger bei der Zwangsverwaltung seine Befriedigung aus den laufenden Erträgen eines Grundstücks. Daher ist die Zwangsverwaltung vor allem dann sinnvoll, wenn

- das Grundstück mit Grundpfandrechten hoch belastet ist
- das Grundstück Erträge abwirft, also bei Miet-/Pachtgrundstücken oder solchen, die landwirtschaftlich genutzt werden

Die Zwangsverwaltung ist durch Beschlagnahme wirksam,

- nach § 22 Abs. 1 ZVG durch Zustellung des Anordnungsbeschlusses an den Schuldner oder durch Eingang des Ersuchens um Eintragung des Zwangsverwaltungsvermerks beim Grundbuchamt
- nach § 151 Abs. 1, § 150 Abs. 2 ZVG durch Inbesitznahme des Grundstücks durch den Verwalter

Die Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO

1. Statthaft gegen das Verhalten des Gerichtsvollziehers, Vollstreckungsmaßnahmen, Amtsverweigerung, unrichtige Kostenforderung
Weiterhin gegen „Vollstreckungsmaßnahmen“ (= Anordnung ohne Anhörung) des Vollstreckungsgerichts:
2. Prüfungsmaßstab: Überprüfung in vollstreckungsverfahrensrechtlicher Hinsicht
3. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Vollstreckungsmaßnahme fällt, §§ 764, 766 ZPO
4. Erinnerungsbefugnis; bei Gläubiger und Schuldner immer gegeben, bei Dritten, wenn Verletzung einer drittschützenden Verfahrensvorschrift vorliegt
5. Rechtsschutzbedürfnis besteht, wenn Vollstreckung begonnen hat und noch nicht beendet ist
6. Begründet ist die Erinnerung, wenn Zwangsvollstreckung insgesamt oder einzelne Vollstreckungsmaßnahme unzulässig war

Sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO



1. Statthaft gegen „Entscheidungen“ des Richters
Hat Rechtspfleger gehandelt § 793 ZPO i.V.m. § 11 Abs. 1 RPflG
2. Zuständigkeit: in Zwangsvollstreckungssachen grundsätzlich das Landgericht nach § 72 GVG
3. Frist: 2 Wochen ab Zustellung
4. Beschwerdebefugnis: bei Schuldner und Gläubiger gegeben, bei Dritten, wenn dieser in seinen Rechten verletzt ist, bei Gerichtsvollzieher (-)
5. Rechtsschutzbedürfnis, wenn Zwangsvollstreckung begonnen hat und noch nicht beendet ist

Begründet, wenn Voraussetzungen für den Erlass der angefochtenen Entscheidung nicht vorliegen.

Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO

1. Klageziel: Kläger wendet sich gegen titulierten Anspruch und damit gegen Vollstreckung insgesamt
2. Vollstreckungsfähiger Titel muss vorliegen
3. Statthaft bei materiell- rechtlichen Einwendungen gegen den im Titel festgestellten materiellen Anspruch

Bei Geltendmachen der Unwirksamkeit der Unterwerfungserklärung gilt § 767 ZPO analog.

Begründet, wenn Kläger materiell-rechtliche Einwendung gegen den titulierten Anspruch hat, die nicht nach § 767 Abs. 2 ZPO präkludiert ist.

Umstritten ist, ob es bei der Abtretung auf objektive oder subjektive (= Kenntnis) ankommt.

Bei Gestaltungsrechten ist streitig, ob es auf die subjektive Ausübung oder die objektive Entstehung ankommt.

Das Widerrufsrecht des Verbrauchers nach § 355 BGB ist ein Gestaltungsrecht.

Dritt widerspruchsklage nach § 771 ZPO

1. Die Zuständigkeit richtet sich in örtlicher Hinsicht danach, wo die Vollstreckungsmaßnahme erfolgt ist, §§ 771, 802 ZPO
In sachlicher Hinsicht nach dem Streitwert, § 23 Abs. 1 GVG, § 6 ZPO
2. Rechtsschutzinteresse von Beginn bis Ende der Zwangsvollstreckung

Die Dritt widerspruchsklage ist begründet, wenn dem Kläger ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht,

- Sicherungseigentum: für den Sicherungseigentümer, wenn die Pfändung durch Gläubiger des Sicherungsnehmers; für den Sicherungsgeber bei Pfändung des Gläubigers des Sicherungseigentümers bis zu dem Zeitpunkt, in dem Sicherungseigentümer die Sache verwerten darf

- Vorbehaltseigentum: für Vorbehaltskäufer aufgrund der Eigentumsanwartschaft; für Vorbehaltsverkäufer aufgrund des Eigentums
- Miteigentum
- Inhaberschaft eines Rechts, auch Sicherungsabtretung
- Schuldrechtliche Herausgabeansprüche, nicht Verschaffungsansprüche
- Leasing: für Leasinggeber, wenn Gläubiger des Leasingnehmers vollstreckt; für Leasingnehmer, wenn Gläubiger des Leasinggebers vollstreckt

Der Kläger ist nicht zur Duldung der Zwangsvollstreckung nach § 242 BGB verpflichtet. In Betracht kommen:

- Anfechtung nach AnfG
- Betreibender Gläubiger hat rangbesseres Pfandrecht
- Kläger hat gegenüber Beklagten eine unerlaubte Handlung begangen
- Kläger muss Eigentum am Pfandgegenstand an Gläubiger übertragen

Klage auf vorzugsweise Befriedigung nach § 805

1. Örtlich und sachlich zuständig sind nach § 805 Abs. 2 je nach Streitwert das Amtsgericht oder Landgericht, in dessen Bezirk die Vollstreckungsmaßnahme stattgefunden hat
2. Ordnungsgemäßer Antrag
3. Rechtsschutzinteresse: besteht, sobald die Pfändung begonnen hat und noch nicht beendet ist; es entfällt nur dann, wenn der Vorrang eines Pfändungspfandrechts geltend gemacht wird; dieser Vorrang kann nur im Verteilungsverfahren geltend gemacht werden

Die Klage auf vorzugsweise Befriedigung ist begründet, wenn der Kläger ein Pfand- oder Verwertungsrecht an dem gepfändeten Gegenstand hat, das einen besseren Rang, als das des Vollstreckungsgläubigers hat.